

**1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung
für die Erweiterung und Verbesserung
der Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Neuburg a. Inn folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Beitragssatzung vom 25.10.1991, für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn, erhält folgende Neufassung:

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Geschoßfläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit diese ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art der Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die gemeindliche Einrichtung auslösen, oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

- 1) Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 3 der Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn, vom 25.10.1991, außer Kraft.

Neukirchen a. Inn, 09.05.2000
Gemeinde Neuburg a. Inn


Repcik, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat am 02.05.2000 die 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn, beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt die 1. Änderungssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. OG 1, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neukirchen a. Inn, 10.05.2000

Gemeinde Neuburg a. Inn



Repcik, 1. Bürgermeister



ausgehängt am: 10.05.2000

abgenommen am: **13. Juni 2000**